

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Jülich Nr. 70.4
" Westlicher Möhnenwinkel / nördlicher Teil "
(Sternschanze)
(Rechtskraft 11.10.1986)

einschließlich 1. Änderung
(Rechtskraft 03.10.1992)

1. Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf an der höchsten überbauten Stelle max. 0,30 m über dem gewachsenen Gelände liegen.
2. Innerhalb der Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich) sind je 1.000 qm 13 Laubbäume von mind. 18 bis 20 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten (s. Pflanzliste in der Begründung zum Bebauungsplan).
3. Die Aufschüttung entlang der Brunnenstraße ist mit Bäumen und Sträuchern gemäß der Begründung der beigefügten Pflanzliste zu bepflanzen.
4. Drepel über dem zweiten Geschoss sind unzulässig.